

# MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

28. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 21. November 1975

Nummer 128

## Inhalt

### I.

**Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBI. NW.) aufgenommen werden.**

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
2106	29. 10. 1975	RdErl. d. Innenministers Diplomaten und andere bevorrechtigte Personen . . . . .	1980

### II.

**Veröffentlichungen, die **nicht** in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBI. NW.) aufgenommen werden.**

Datum	Hinweise	Seite
	Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen	
	Nr. 69 v. 27. 10. 1975 . . . . .	2001
	Nr. 70 v. 31. 10. 1975 . . . . .	2001
	Nr. 71 v. 7. 11. 1975 . . . . .	2001

## Diplomaten und andere bevorrechtigte Personen

RdErl. d. Innenministers v. 29. 10. 1975 –  
I C 3/43.18/43.305

### I

#### Allgemeine Rechtsgrundlagen

1. Nach allgemeinen Regeln des Völkerrechts (Art. 25 des Grundgesetzes), besonderen völkerrechtlichen Vereinbarungen (vgl. den vom Bundesminister der Justiz jährlich als Beilage zum Bundesgesetzblatt Teil II herausgegebenen Fundstellenachweis B), wie z. B. dem Wiener Übereinkommen vom 18. April 1961 über diplomatische Beziehungen (BGBl. 1964 II S. 957) – im folgenden abgekürzt: WÜD – oder dem Wiener Übereinkommen vom 24. April 1963 über konsularische Beziehungen (BGBl. 1969 II S. 1585) – im folgenden abgekürzt: WÜK –, sowie aufgrund eigener innerstaatlicher Rechtsvorschriften (vgl. insbesondere §§ 18ff. des Gerichtsverfassungsgesetzes – im folgenden abgekürzt: GVG) genießen Mitglieder diplomatischer Missionen, konsularischer Vertretungen sowie Angehörige internationaler Organisationen bei ihrem Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland bestimmte Vorrechte und Befreiungen. Sie unterliegen zwar grundsätzlich der innerstaatlichen Rechtsordnung, können jedoch – soweit es sich um Diplomaten oder ihnen gleichgestellte Personen handelt – im allgemeinen nicht mit Zwangsmaßnahmen zur Beachtung der für sie in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Gesetze angehalten werden. In terminologischer Beziehung ist zu beachten, daß die innerstaatlich vor allem in den §§ 18 ff. GVG geregelte Befreiung von der Gerichtsbarkeit in neueren völkerrechtlichen Übereinkommen als „Immunität von der Gerichtsbarkeit“ bezeichnet wird; zwischen diesen beiden Begriffen besteht kein rechtlicher Unterschied. In diesen Übereinkommen wird der Begriff „Immunität von der Gerichtsbarkeit“ neben dem Begriff „Befreiung“ im Sinne der Freistellung von Zöllen, Steuern usw. verwendet.
2. Aufgrund des Gesetzes über die Gewährung von Erleichterungen, Vorrechten und Befreiungen an die Ständige Vertretung der Deutschen Demokratischen Republik vom 16. November 1973 (BGBl. I S. 1673) und der Verordnung über die Gewährung von Erleichterungen, Vorrechten und Befreiungen an die Ständige Vertretung der Deutschen Demokratischen Republik vom 24. April 1974 (BGBl. I S. 1022) – im folgenden abgekürzt: VO-DDR – genießen auch die Mitglieder der Ständigen Vertretung der Deutschen Demokratischen Republik bestimmte Vorrechte und Befreiungen (§ 19 GVG).

### II

#### Durch Vorrechte und Befreiungen begünstigte Personen

##### A.

Vorrechte und Befreiungen genießen die Diplomaten und die in der Verwaltungspraxis gleichbehandelten Personen. Diese repräsentieren entweder einen anderen Staat oder stehen in besonders engen Beziehungen zu einer Person, die einen anderen Staat repräsentiert.

Hierzu gehören

1. a) Staatsoberhäupter, bei Besuchen auch die sie begleitenden Angehörigen sowie ihr sonstiges Gefolge (die Angehörigen von Staatsoberhäuptern genießen im übrigen keine Vorrechte, Immunitäten und Befreiungen, z. B. nicht der in der Bundesrepublik Deutschland studierende Sohn eines Staatspräsidenten);
- b) Chefs und Minister von Regierungen anderer Staaten bei Besuchen in amtlicher Eigenschaft sowie die sie begleitenden Angehörigen und ihr sonstiges Gefolge;
2. a) die Missionschefs, das sind die bei der Bundesrepublik Deutschland beglaubigten Leiter der ausländischen diplomatischen Missionen: der Apostolische Nuntius, die Botschafter, Gesandten und Geschäftsträger (ausgewiesen durch roten Diplomatenausweis);
- b) Mitglieder des diplomatischen Personals, nämlich Gesandte, Räte, Sekretäre und Attachés der Apostolischen Nuntiatur, der Botschaften und Gesandtschaften sowie die Sonderattachés, z. B. die Wirtschafts-, Handels-,

Finanz-, Landwirtschafts-, Kultur-, Presse-, Militärratätschés und die Botschafts- und Gesandtschaftsseelsorger und -ärzte (Diplomaten, ausgewiesen durch roten Diplomatenausweis);

- c) Familienangehörige der unter Buchst. a) und b) genannten Personen, die in deren Haushalt leben und nicht Deutsche im Sinne des Grundgesetzes sind (ausgewiesen durch roten Diplomatenausweis);
3. die Mitglieder des Verwaltungs- und technischen Personals der diplomatischen Missionen (z. B. Kanzleibeamte, Chiffreure, Übersetzer, Stenotypistinnen) sowie die ständig in ihrem Haushalt lebenden Familienangehörigen und die Mitglieder des Dienstlichen Haupersonals der diplomatischen Missionen (z. B. Kraftfahrer, Pförtner, Boten, Gärtnere, Köche, Nachtwächter), sofern von der Mission beschäftigt, wenn diese Personen weder Deutsche im Sinne des Grundgesetzes noch in der Bundesrepublik Deutschland ständig ansässig sind (ausgewiesen durch blauen Ausweis für bevorrechtigte Personen);
4. Familienangehörige des Dienstlichen Haupersonals und private Hausangestellte von Mitgliedern diplomatischer Missionen (z. B. persönliche Diener, Fahrer, Erzieher und Raumpflegerinnen), soweit sie weder Deutsche im Sinne des Grundgesetzes noch in der Bundesrepublik Deutschland ständig ansässig sind (ausgewiesen durch grünen Personalausweis);
5. die unter Nrn. 2 bis 4 bezeichneten Personen, die in der Bundesrepublik Deutschland ständig ansässig und nicht Deutsche im Sinne des Grundgesetzes sind (ausgewiesen durch gelben Ausweis).

##### B.

Der Leiter der Handelsvertretung der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken und seine drei Stellvertreter haben den Status von Diplomaten. Sie und ihre in ihrem Haushalt lebenden Familienangehörigen gehören zu den unter Nr. 2 Buchst. b) und c) genannten Personen (ausgewiesen durch roten Diplomatenausweis). Die übrigen Mitglieder der Handelsvertretung genießen nur Steuerfreiheit hinsichtlich ihrer Beziehe. Sie und ihre in ihrem Haushalt lebenden Familienangehörigen haben im übrigen keine Vorrechte und Befreiungen (ausgewiesen durch rosa Ausweis) – vgl. Art. 2 der Anlage zum Abkommen über Allgemeine Fragen des Handels und der Seeschifffahrt zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken vom 25. April 1958 (BGBl. II 1959 S. 225).

##### C.

Vorrechte und Befreiungen genießen auch

1. der Leiter und die übrigen Mitglieder der Ständigen Vertretung der Deutschen Demokratischen Republik, die mit der Wahrnehmung der Aufgaben der Ständigen Vertretung betraut sind, sowie deren Familienangehörige, die in deren Haushalt leben (ausgewiesen durch roten Sonderausweis des Chefs des Bundeskanzleramtes);
2. die übrigen Mitglieder der Ständigen Vertretung der Deutschen Demokratischen Republik, die in deren Verwaltungs- und technischem Dienst beschäftigt sind, und die Mitglieder des Dienstlichen Haupersonals der Ständigen Vertretung, sowie die in ihrem Haushalt lebenden Familienangehörigen (ausgewiesen durch blauen Ausweis für bevorrechtigte Personen des Chefs des Bundeskanzleramtes).

##### D.

Eine „Liste der diplomatischen Missionen und anderen Vertretungen in Bonn“, in der auch die Namen der Diplomaten und derjenigen Mitglieder der Ständigen Vertretung der Deutschen Demokratischen Republik enthalten sind, die mit der Wahrnehmung der Aufgaben der Vertretung betraut sind, erscheint dreimal jährlich im Stofffuß-Verlag, 53 Bonn, Dechenstraße 7–11.

##### E.

Gewisse Vorrechte und Befreiungen genießen ferner die Mitglieder der konsularischen Vertretungen (vgl. Abschnitt IV B).

## 1. Diese Personengruppe umfaßt:

- a) Berufskonsularbeamte (Generalkonsuln, Konsuln, Vizekonsuln, Konsularagenten und andere Angehörige des konsularischen Dienstes) sowie die in ihrem Haushalt lebenden Familienangehörigen, wenn diese Personen im Bundesgebiet keine private Erwerbstätigkeit ausüben. Bei den Familienangehörigen ist weitere Voraussetzung, daß sie weder Deutsche im Sinne des Grundgesetzes noch in der Bundesrepublik Deutschland ständig ansässig sind (ausgewiesen durch weißen Ausweis);
- b) die Mitglieder des Verwaltungs- und technischen Personals (z. B. Kanzleibeamte, Chiffreure, Übersetzer, Stenotypistinnen) und die Mitglieder des dienstlichen Hauspersonals der konsularischen Vertretungen (z. B. Kraftfahrer, Pörtner, Boten, Gärtner, Köche, Nachtwächter), sofern vom Entsendestaat beschäftigt, sowie die in ihrem Haushalt lebenden Familienangehörigen, wenn diese Personen weder Deutsche im Sinne des Grundgesetzes noch in der Bundesrepublik Deutschland ständig ansässig sind und im Bundesgebiet keine private Erwerbstätigkeit ausüben (ausgewiesen durch grauen Ausweis);
- c) Honorarkonsularbeamte (Honorargeneralkonsuln, Honorarkonsuln, Honorarvizekonsuln, Konsularagenten), ausgewiesen durch weißen Ausweis mit grünen Querstreifen. Honorarkonsularbeamte werden im innerstaatlichen Sprachgebrauch (vgl. insbesondere § 19 GVG) auch als Wahlkonsularbeamte bezeichnet.

## 2. Familienangehörige im Sinne dieses Erlasses sind

- a) der Ehegatte und die minderjährigen Kinder der privilegierten Person;
- b) die volljährige unverheirateten Kinder sowie die Eltern und Schwiegereltern der privilegierten Person – unter der Voraussetzung der Gegenseitigkeit –, soweit sie von der privilegierten Person wirtschaftlich abhängig sind. Die Frage der wirtschaftlichen Abhängigkeit wird nach den Einkommens- und Vermögensverhältnissen des betreffenden Familienmitgliedes von dem in der Bundesrepublik zuständigen Finanzamt beurteilt. Diese Beurteilung erfolgt im Einzelfall nach der Abgabe einer Erklärung über das Einkommen und das Vermögen des betreffenden Familienmitgliedes.

Eine vorübergehende Abwesenheit (z. B. zum auswärtigen Studium) ist für die Bevorrechtigung ohne Bedeutung.

Für andere als die unter a) und b) genannten Personen kommt eine Bevorrechtigung nach diesem Erlass grundsätzlich nicht in Betracht. In besonderen Ausnahmefällen ist mir Bericht zu erstatten; ich werde sodann im Einvernehmen mit dem Auswärtigen Amt und den zuständigen Fachressorts prüfen, ob die besonderen Umstände dieses Falles eine andere Entscheidung rechtfertigen.

## 3. Die im Lande Nordrhein-Westfalen bestehenden konsularischen Vertretungen sind aus einem Verzeichnis zu ersehen, das im Januar eines jeden Jahres im August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, erscheint. Veränderungsblätter hierzu werden in Abständen von etwa drei Monaten in der Staatskanzlei erstellt. Darüber hinaus erscheint jährlich im VWV Verlag für Wirtschaft und Verwaltung GmbH, 6 Frankfurt a. M. 90, Franz-Rücker-Allee 14, ein Verzeichnis der in der Bundesrepublik bestehenden konsularischen Vertretungen.

## F.

Die Leiter verschiedener überstaatlicher („supranationaler“) und zwischenstaatlicher („internationaler“) Organisationen und ihre Stellvertreter, die Vertretungen dieser Organisationen in der Bundesrepublik Deutschland und die Mitglieder dieser Vertretungen genießen aufgrund völkerrechtlicher Vereinbarungen und innerstaatlichen Rechts (vgl. z. B. Gesetz vom 22. Juni 1954 – BGBI. II S. 639 –, zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Februar 1964 – BGBI. II S. 187 –) Vorrechte, Immunitäten und Befreiungen. Ihr Ausmaß richtet sich nach jeweiligen Vereinbarungen und dazu erlassenen innerstaatlichen Vorschriften. Als gesetzliche Grundlage kommt u. a. in Betracht das Gesetz über den Beitritt der Bundesrepublik Deutschland zum Abkommen über die Vorrechte und Befreiungen der Sonderorganisationen der Vereinten Nationen vom 21. November 1947 und über die Gewährung von Vorrechten und Befreiungen an andere zwischenstaatliche Organisationen. Im allgemeinen sind die Leiter der Organisationen Di-

plomaten gleichgestellt, während die Leiter und die sonstigen Bediensteten der Vertretungen (ausgewiesen durch dunkelroten Sonderausweis), sofern nicht Deutsche im Sinne des Grundgesetzes, nur beschränkte Vorrechte, Immunitäten und Befreiungen genießen. Zum Teil werden den Mitgliedern bestimmter Gremien Vorrechte und Befreiungen ohne Rücksicht auf ihre Staatsangehörigkeit verliehen. Eine Zusammenstellung der vorwiegend im Zusammenhang mit zwischenstaatlichen und überstaatlichen Abkommen stehenden Rechtsvorschriften, aufgrund derer Ausländer in der Bundesrepublik Deutschland besondere Vorrechte und Befreiungen genießen, ist in dem in Abschnitt I Nr. 1 bezeichneten Fundstellen nachweis B enthalten. Nähere Auskunft erteilt das Auswärtige Amt – Protokoll –, Fernruf Bonn 171, Fernschreiber Bonn 0886591, Telegrammadresse „Auswärtig Bonn“.

## G.

## Vorrechte und Befreiungen für Soldaten anderer Staaten

1. Vorrechte und Befreiungen genießen Besetzungen ausländischer Kriegsschiffe und anderer hoheitlichen Zwecken dienender Staatsschiffe und Luftfahrzeuge, solange sie sich an Bord oder mit Erlaubnis der deutschen Behörden in geschlossenen Abteilungen im Lande befinden. Die Schiffe oder Luftfahrzeuge oder die von geschlossenen Truppendeuteilen an Land benutzten Unterkünfte dürfen von Vertretern des Empfangsstaates nur mit Zustimmung des Kommandanten oder Führers betreten werden. Sie genießen Befreiung von jeder Durchsuchung, Beschlagnahme, Pfändung oder Vollstreckung (für die Stationierungsstreitkräfte vgl. Abschnitt XI).

2. Beschränkte Vorrechte und Befreiungen genießen geschlossene Truppendeuteile (Mehrzahl von Soldaten unter verantwortlicher Führung), wenn und solange sie sich mit Genehmigung der deutschen Behörden in dienstlicher Eigenschaft in der Bundesrepublik Deutschland aufhalten (für die Stationierungsstreitkräfte und die aufgrund des Nordatlantikvertrages errichteten internationalen militärischen Hauptquartiere vgl. Abschnitt XI).

## H.

Kuriere mit Kurierausweis oder entsprechender Eintragung im Reisepaß besitzen bestimmte Vorrechte, Immunitäten und Befreiungen, welche die Durchführung ihrer Aufgaben sichern (vgl. Abschnitt VI).

## III

**Vorrechte und Befreiungen für diplomatische Missionen und ihrer Mitglieder sowie für die Ständige Vertretung der Deutschen Demokratischen Republik und ihrer Mitglieder**

Den diplomatischen Missionen und der Ständigen Vertretung der Deutschen Demokratischen Republik ist bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben jede Erleichterung zu gewähren (Art. 25 WÜD, Nr. 4 des Protokolls über die Errichtung der Ständigen Vertretungen vom 14. März 1974 – Bulletin 1974 Nr. 36 S. 337). Es ist üblich, ihren Mitgliedern besonders zuvorkommend zu begegnen.

Die in diesem Abschnitt genannten Personen sind jedoch verpflichtet, die in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Gesetze und anderen Rechtsvorschriften zu beachten und sich nicht in innere Angelegenheiten der Bundesrepublik Deutschland einzumischen (Art. 41 Abs. 1 WÜD, Nr. 4 des Protokolls über die Errichtung der Ständigen Vertretungen). Insbesondere gelten folgende Vorrechte, Immunitäten und Befreiungen:

## A.

**Räumlichkeiten der diplomatischen Missionen und der Ständigen Vertretung der Deutschen Demokratischen Republik**

1. Die Räumlichkeiten der Mission, d. h. die Residenz des Missionschefs und die Geschäftsräume – Kanzlei – (Gebäude Teile und das dazugehörige Gelände, die für Zwecke der Mission verwendet werden) sowie die Geschäftsräume der Ständigen Vertretung und die Privatwohnung ihres Leiters sind unverletzlich. Daraus ergibt sich für die zuständigen Behörden die besondere Pflicht, alle geeigneten Maßnahmen zu treffen, um diese vor jedem Eindringen und jeder Beschädigung zu schützen und um zu verhin-

dern, daß der Friede der Mission oder der Ständigen Vertretung gestört oder ihre Würde beeinträchtigt wird (Art. 22 Abs. 1, 2 WÜD, § 2 VO-DDR).

2. Vertreter des Empfangsstaates dürfen die Räumlichkeiten einer Mission oder die Geschäftsräume der Ständigen Vertretung nur mit Zustimmung des Leiters oder seines Vertreters betreten (Art. 22 Abs. 1 Satz 2 WÜD, § 2 Satz 2 VO-DDR) und nur unter denselben Voraussetzungen dort Hoheitsakte vornehmen. Die Räumlichkeiten, ihre Einrichtung und die sonstigen darin befindlichen Gegenstände sowie die Beförderungsmittel genießen Befreiung von jeder Durchsuchung, Beschlagnahme, Pfändung oder Vollstreckung (Art. 22 Abs. 3 WÜD, § 2 VO-DDR).
3. Diplomatische Missionen und die Ständige Vertretung haben das Recht, die Hoheitszeichen ihres Staates (Flagge, Wappen usw.) in herkömmlicher Weise zu führen (Art. 20 WÜD, § 1 VO-DDR).

#### B.

##### Mitglieder diplomatischer Missionen

1. Personen, die diplomatische Vorrechte, Immunitäten und Befreiungen genießen, sind mit der gebührenden Achtung zu behandeln; es sind alle geeigneten Maßnahmen zu treffen, um jeden Angriff auf ihre Person, ihre Freiheit, oder ihre Würde zu verhindern (Art. 29 Satz 3, 37 Abs. 1 und 2 WÜD).
2. Die Privatwohnung eines Diplomaten genießt dieselbe Unverletzlichkeit und denselben Schutz wie die Räumlichkeiten der Mission (Art. 30 Abs. 1 WÜD); hierzu gehören auch Wohnungen in Ferienhäusern.
3. Die Person des Diplomaten ist unverletzlich (Art. 29 Satz 1 WÜD). Der Diplomat unterliegt keiner Festnahme oder Haft irgendwelcher Art (Art. 29 Satz 2 WÜD) und ist nicht verpflichtet, als Zeuge auszusagen (Art. 31 Abs. 2 WÜD). Der Diplomat genießt grundsätzlich Befreiung von der deutschen Gerichtsbarkeit (§ 18 GVG, Art. 31 Abs. 1 WÜD). Einschränkungen ergeben sich aus Art. 31 Abs. 1, Art. 32 Abs. 3 WÜD.
4. Die zum Haushalt des Diplomaten gehörenden Familienangehörigen (Ehefrau, Kinder, Eltern) im Sinne von Abschn. II A Nr. 2 Buchst. c genießen – soweit sie nicht Deutsche sind – die gleichen Vorrechte, Immunitäten und Befreiungen wie der Diplomat (§ 18 GVG, Art. 37 Abs. 1 WÜD).
5. Die Mitglieder des Verwaltungs- und technischen Personals sowie ihre Familienangehörigen im Sinne von Abschn. II A Nr. 3 sind unverletzlich und unterliegen keiner Festnahme oder Haft irgendwelcher Art; sie sind nicht verpflichtet, als Zeuge auszusagen. Sie sind wie Diplomaten von der Deutschen Gerichtsbarkeit befreit, unterliegen jedoch hinsichtlich ihrer nicht in Ausübung ihrer dienstlichen Tätigkeit vorgenommenen Handlungen der Zivil- und Verwaltungsgerichtsbarkeit (§ 18 GVG, Art. 37 Abs. 2 Satz 1 WÜD). Einschränkungen ergeben sich aus Art. 31 Abs. 1, Art. 32 Abs. 3 WÜD.
6. Die Mitglieder des dienstlichen Hauspersonals im Sinne von Abschn. II A Nr. 3 genießen Vorrechte und Befreiungen in beschränktem Umfang, insbesondere Befreiung von der Gerichtsbarkeit in bezug auf ihre in Ausübung ihrer dienstlichen Tätigkeit vorgenommenen Handlungen (§ 18 GVG, Art. 37 Abs. 3 WÜD). Ihre Familienangehörigen sind nicht von der Gerichtsbarkeit der Bundesrepublik Deutschland befreit.

Bei Fahrten von Mitgliedern des dienstlichen Hauspersonals mit Kraftfahrzeugen, die im Zusammenhang mit dienstlichen Obliegenheiten ausgeführt worden sind, stehen § 18 GVG und Art. 37 Abs. 3 WÜD der Verfolgung einer Straftat oder Ordnungswidrigkeit nicht in jedem Fall entgegen. Es kommt vielmehr entscheidend auf die Umstände des Einzelfalls an. Immunität kommt nur dann in Betracht, wenn der Gebrauch eines Kraftfahrzeugs in engem sachlichen Zusammenhang mit der wirksamen Wahrnehmung dienstlicher Aufgaben steht. Die Verfolgung von Zuwiderhandlungen bei Privatfahrten mit einem Kraftfahrzeug unterliegt keiner Einschränkung.

7. Private Hausangestellte der Diplomaten, des Verwaltungs- und technischen Personals und des dienstlichen Hauspersonals im Sinne von Abschn. II A Nr. 4 genießen

Vorrechte und Befreiungen in beschränktem Umfang (Art. 37 Abs. 4 WÜD). Sie sind nicht von der deutschen Gerichtsbarkeit befreit.

8. In der Bundesrepublik Deutschland ständig ansässige Personen im Sinne von Abschn. II A Nr. 5 (Ortskräfte), die nicht Deutsche im Sinne des Grundgesetzes sind sowie Deutsche im Sinne des Grundgesetzes, genießen Vorrechte und Befreiungen in geringem Umfang nach Maßgabe der deutschen Gesetze (Art. 38 Abs. 2 WÜD). Sie sind mit Ausnahme der Diplomaten nicht von der deutschen Gerichtsbarkeit befreit. Ein Diplomat, der in der Bundesrepublik Deutschland ständig ansässig oder Deutscher im Sinne des Grundgesetzes ist, genießt Befreiung von der Gerichtsbarkeit und Unverletzlichkeit lediglich in bezug auf seine in Ausübung seiner dienstlichen Tätigkeit vorgenommenen Amtshandlungen (Art. 38 Abs. 1 WÜD).
9. Die Vorrechte, Immunitäten und Befreiungen stehen den Berechtigten von dem Zeitpunkt an zu, in dem sie in das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland einreisen, um ihren Posten anzutreten, oder, wenn sie sich bereits in der Bundesrepublik Deutschland befinden, von dem Zeitpunkt an, in dem die sie beschäftigende diplomatische Mission den Beginn ihrer Tätigkeit dem Auswärtigen Amt notifiziert hat; sie enden bei einer Person, deren dienstliche Tätigkeit beendet ist, normalerweise im Zeitpunkt der Ausreise oder werden bei Ablauf einer hierfür angemessenen Frist hinfällig. Stirbt ein Mitglied der Mission, so genießen seine Familienangehörigen bis zum Ablauf einer angemessenen Frist die Vorrechte und Befreiungen, die ihnen bisher zugestanden haben (Art. 39 WÜD).
10. Reist ein Diplomat durch das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland, um sein Amt in einem dritten Staat anzutreten oder um auf seinen Posten oder in seinen Heimatstaat zurückzukehren, so stehen ihm Unverletzlichkeit und alle sonstigen für seine sichere Durchreise oder Rückkehr erforderlichen Immunitäten, Vorrechte und Befreiungen zu. Das gleiche gilt für die Familienangehörigen, die ihn begleiten oder die getrennt von ihm reisen, um sich zu ihm zu begeben oder die in ihren Heimatstaat zurückzukehren (Art. 40 Abs. 1 WÜD).

#### C.

##### Mitglieder der Ständigen Vertretung der Deutschen Demokratischen Republik

1. Die Mitglieder der Ständigen Vertretung sowie die zu ihrem Haushalt gehörenden Familienmitglieder sind unverletzlich und unterliegen keiner Festnahme oder Haft irgendwelcher Art. Für die Mitglieder des dienstlichen Hauspersonals gilt dies nur in bezug auf ihre in Ausübung ihrer dienstlichen Tätigkeit vorgenommenen Handlungen (§ 9 VO-DDR).
2. Die Privatwohnungen des Leiters und der Mitglieder der Ständigen Vertretung – ausgenommen die der Mitglieder des dienstlichen Hauspersonals – genießen dieselbe Unverletzlichkeit und denselben Schutz wie die Räumlichkeiten der Ständigen Vertretung. Papiere und Korrespondenz dieser Personen und der zu ihrem Haushalt gehörenden Familienmitglieder sind unverletzlich (§ 10 VO-DDR).
3. Die Mitglieder der Ständigen Vertretung und die zu ihrem Haushalt gehörenden Familienangehörigen sind nach Maßgabe von § 11 VO-DDR von der Gerichtsbarkeit befreit.
4. Vorrechte und Befreiungen stehen Personen, die im Geltungsbereich der VO-DDR ständig ansässig sind oder dort eine Erwerbstätigkeit außerhalb der Ständigen Vertretung (§ 18 Abs. 1 VO-DDR) ausüben, nicht zu.
5. Vorrechte und Befreiungen stehen den Berechtigten von dem Zeitpunkt an zu, in dem sie in den Geltungsbereich der VO-DDR einreisen, um dort ihren Posten anzutreten, oder, wenn sie sich bereits dort befinden, von dem Zeitpunkt an, in dem ihre Ernennung dem Bundeskanzleramt notifiziert wird. Vorrechte und Befreiungen einer Person,

deren dienstliche Tätigkeit beendet ist, werden im Zeitpunkt der Ausreise oder des Ablaufs einer durch das Bundeskanzleramt bestimmten Frist hinfällig. Stirbt ein Mitglied der Ständigen Vertretung, so genießen seine Familienangehörigen bis zum Ablauf einer durch das Bundeskanzleramt bestimmten Frist für ihre Ausreise weiterhin die ihnen zustehenden Vorrechte und Befreiungen (§ 19 VO-DDR).

6. Im übrigen gilt das Wiener Übereinkommen vom 18. April 1961 (WÜD) nach Nr. 4 des Protokolls über die Errichtung der Ständigen Vertretungen vom 14. März 1974 entsprechend.

#### IV

### Vorrechte und Befreiungen für konsularische Vertretungen und ihre Mitglieder

Den konsularischen Vertretungen ist bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben jede Erleichterung zu gewähren (Art. 28 WÜK). Es ist international üblich, ihren Mitgliedern zuvorkommend zu begegnen. Alle Personen, die konsularische Vorrechte und Befreiungen genießen, sind verpflichtet, die in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechtsvorschriften zu beachten und sich nicht in innere Angelegenheiten der Bundesrepublik Deutschland einzumischen (Art. 55 Abs. 1 und Art. 58 Abs. 1 WÜK).

Die folgenden Ausführungen gelten für konsularische Vertretungen, die von einem Honorarkonsularbeamten geleitet werden, und Honorarkonsularbeamte nur, soweit dies besonders angegeben ist (Art. 58 Abs. 1, 2 WÜK).

#### A.

### Räumlichkeiten der konsularischen Vertretungen

1. Die Räumlichkeiten der konsularischen Vertretungen einschließlich der von einem Honorarkonsularbeamten geleiteten konsularischen Vertretung sind in dem in Art. 31, 55 Abs. 3 und 59 WÜK genannten Umfang unverletzlich. Daraus ergibt sich für die zuständigen Behörden die besondere Pflicht, alle geeigneten Maßnahmen zu treffen, um die konsularischen Räumlichkeiten vor jedem Eindringen und jeder Beschädigung zu schützen und um zu verhindern, daß der Friede der konsularischen Vertretung gestört oder ihre Würde beeinträchtigt wird.
2. Vertreter der Behörden des Empfangsstaates dürfen den Teil der Räumlichkeiten, den die konsularische Vertretung ausschließlich für ihre dienstlichen Zwecke benutzt, nur mit Zustimmung des Leiters der konsularischen Vertretung, einer von ihm bestimmten Person oder des Chefs der diplomatischen Mission des Entsendestaates betreten (Art. 31 Abs. 2 Satz 1 WÜK).
3. Die konsularischen Archive und Schriftstücke sind jederzeit unverletzlich, wo immer sie sich befinden (Art. 33 WÜK). Das gleiche gilt für die konsularischen Archive und Schriftstücke in einer von einem Honorarkonsularbeamten geleiteten konsularischen Vertretung, sofern sie von anderen Papieren und Schriftstücken getrennt gehalten werden, insbesondere von der privaten Korrespondenz sowie von den Gegenständen, Büchern oder Schriftstücken, die sich auf den Beruf oder das Gewerbe beziehen (Art. 61 WÜK).
4. Konsularische Vertretungen können die Hoheitszeichen ihres Staates (Flagge, Wappen) an dem Gebäude, in dem sich die konsularische Vertretung befindet, an der Wohnung des Leiters der konsularischen Vertretung und an den Beförderungsmitteln führen, wenn diese dienstlich benutzt werden (Art. 29 Abs. 2 WÜK). Konsularische Vertretungen, die von einem Honorarkonsularbeamten geleitet werden, führen gemäß Art. 29 Abs. 3 WÜK die Hoheitszeichen nur an dem Gebäude, in dem sich die Vertretung befindet.

#### B.

### Mitglieder der konsularischen Vertretungen

1. Die Behörden der Bundesrepublik Deutschland treffen alle geeigneten Maßnahmen, um jeden Angriff auf Mitglieder konsularischer Vertretungen, ihre Freiheit oder ihre Würde zu verhindern (Art. 40 WÜK). Sie sind verpflichtet, Honorarkonsularbeamten den aufgrund ihrer amtlichen Stellung etwa erforderlichen Schutz zu gewähren (Art. 64 WÜK).

2. Konsularbeamte unterliegen keiner Festnahme oder Untersuchungshaft, es sei denn wegen einer Straftat, die nach deutschem Recht mit einer Freiheitsstrafe mit einem Mindestmaß von drei Jahren oder mehr bedroht ist, und aufgrund einer Entscheidung der zuständigen Justizbehörde (Art. 41 Abs. 1 WÜK). Außer in dem in Satz 1 genannten Fall dürfen Konsularbeamte weder in Haft genommen noch auf andere Weise in ihrer persönlichen Freiheit beschränkt werden, es sei denn in Vollstreckung einer rechtskräftigen gerichtlichen Entscheidung (Art. 41 Abs. 2 WÜK).

3. Wird ein Mitglied des konsularischen Personals vorläufig festgenommen oder in Untersuchungshaft genommen oder wird ein Strafverfahren gegen ein Mitglied eingeleitet, so hat die zuständige deutsche Behörde sofort den Leiter der konsularischen Vertretung zu benachrichtigen. Ist dieser selbst von einer der genannten Maßnahmen betroffen, so ist sofort das Auswärtige Amt – Protokoll – Bonn (Fernruf 171, Fernschreiber Bonn 0886591, Telegrammadresse „Auswärtig Bonn“), zu unterrichten (Art. 42 WÜK). Entsprechendes gilt für Honorarkonsularbeamte (Art. 58 Abs. 2 WÜK).

4. Konsularbeamte und Bedienstete des Verwaltungs- und technischen Personals unterliegen wegen Handlungen, die sie in Wahrnehmung konsularischer Aufgaben vorgenommen haben, weder der deutschen Gerichtsbarkeit noch Eingriffen von Verwaltungsbehörden (Art. 43 Abs. 1 WÜK). Einschränkungen ergeben sich aus Art. 43 Abs. 2 und Art. 71 WÜK.

Bei Fahrten von Konsularbeamten und Bediensteten des Verwaltungs- und technischen Personals mit Kraftfahrzeugen, die im Zusammenhang mit dienstlichen Obliegenheiten ausgeführt worden sind, steht Art. 43 WÜK der Verfolgung einer Straftat oder Ordnungswidrigkeit nicht in jedem Fall entgegen. Es kommt vielmehr entscheidend auf die Umstände des Einzelfalles an. Immunität kommt nur dann in Betracht, wenn der Gebrauch eines Kraftfahrzeuges in engem sachlichen Zusammenhang mit der Wahrnehmung konsularischer Aufgaben steht.

Die Verfolgung von Zuwiderhandlungen, die von Konsularbeamten und Bediensteten des Verwaltungs- und technischen Personals bei Privatfahrten mit einem Kraftfahrzeug begangen werden, unterliegt keiner Einschränkung. Soweit eine Strafverfolgung zulässig ist, werden bei Konsularbeamten gegen die zwangsweise Entnahme einer Blutprobe keine Bedenken zu erheben sein, soweit diesen eine schwere strafbare Handlung zur Last gelegt wird und die zuständige Justizbehörde die Entnahme anordnet. Die Entnahme einer Blutprobe bei Bediensteten des Verwaltungs- und technischen Personals wegen Taten, die nicht in Wahrnehmung konsularischer Aufgaben begangen worden sind, ist nicht beschränkt.

Honorarkonsularbeamte besitzen in aller Regel die deutsche Staatsangehörigkeit oder sind in der Bundesrepublik Deutschland ständig ansässig. Sie genießen lediglich Immunität von der Gerichtsbarkeit wegen ihrer in Wahrnehmung konsularischer Aufgaben vorgenommenen Amtshandlungen (Art. 71 Abs. 1 WÜK, enger als die Immunität der Berufskonsularbeamten).

5. Mitglieder einer konsularischen Vertretung können in einem Gerichts- oder Verwaltungsverfahren als Zeugen geladen werden. Mitglieder einer konsularischen Vertretung sind nicht verpflichtet, Zeugnis über die Angelegenheiten zu geben, die mit der Wahrnehmung ihrer Aufgaben zusammenhängen oder die darauf bezüglichem amtlichen Korrespondenzen und Schriftstücke vorzulegen (Art. 44 Abs. 1 und Abs. 4 WÜK). Das gleiche gilt für Honorarkonsularbeamte (Art. 58 Abs. 2 WÜK).
6. Die zum Haushalt eines Konsularbeamten oder eines Mitglieds des Verwaltungs- und technischen Personals gehörenden Familienangehörigen sind nicht von der deutschen Gerichtsbarkeit befreit. Im übrigen genießen sie, wenn sie weder Deutsche im Sinne des Grundgesetzes noch in der Bundesrepublik Deutschland ständig ansässig sind und keine private Erwerbstätigkeit ausüben (Art. 57 Abs. 2 und 71 Abs. 2 WÜK), die gleichen Vorrechte und Befreiungen wie der Konsularbeamte oder das Mitglied des Verwaltungs- und technischen Personals.
7. Die Vorrechte und Befreiungen stehen den Berechtigten von dem Zeitpunkt an zu, in dem sie in das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland einreisen, um ihren Posten

anzutreten; sie enden bei einer Person, deren dienstliche Tätigkeit beendet ist, normalerweise im Zeitpunkt der Ausreise oder werden bei Ablauf einer hierfür vorgesehenen angemessenen Frist hinfällig. Stirbt ein Mitglied der konsularischen Vertretung, so genießen seine Familienangehörigen bis zum Ablauf einer angemessenen Frist die Vorrechte und Befreiungen, die ihnen bisher zugestanden haben (Art. 53 WÜK).

Honorarkonsularbeamten stehen in der Bundesrepublik Deutschland Vorrechte und Befreiungen in der Regel nur für die Dauer ihrer Zulassung durch die Bundesregierung zu.

8. Reist ein Konsularbeamter durch das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland, um sein Amt in einem dritten Staat anzutreten oder um auf seinen Posten oder in sein Heimatland zurückzukehren, so stehen ihm alle für seine sichere Durchreise oder Rückkehr erforderlichen Immunitäten zu. Das gleiche gilt für Familienangehörige, die ihn begleiten oder die getrennt von ihm reisen, um sich zu ihm zu begeben oder in ihren Heimatstaat zurückzukehren (Art. 54 Abs. 1 WÜK).

Die Durchreise von anderen Mitgliedern der konsularischen Vertretung und ihrer Familienangehörigen darf unter denselben Voraussetzungen nicht behindert werden (Art. 54 Abs. 2 WÜK).

## V

### Folgerungen aus den Abschnitten III und IV für die Verwaltung

#### A.

1. Gegen eine diplomatische Mission oder die Ständige Vertretung der Deutschen Demokratischen Republik dürfen behördliche Zwangsmaßnahmen aufgrund bundes- oder landesrechtlicher Rechtsvorschriften weder angedroht noch durchgeführt werden.
2. Das gleiche gilt hinsichtlich der Diplomaten und der anderen Mitglieder einer diplomatischen Mission und ihrer Familienangehörigen sowie der Mitglieder der Ständigen Vertretung der DDR und deren Familienangehörigen, so weit diese gerichtliche Immunität genießen (Inhaber roter und blauer Ausweise, vgl. Abschn. VIII). Für die Sicherheitskontrollen der Fluggäste auf Flughäfen gelten Sonderregelungen.

Daher sind z. B. unzulässig:

- a) Maßnahmen der Strafverfolgung (vorläufige Festnahme, Verhaftung, Durchsuchung, Beschlagnahme, Entnahme von Blutproben, Vernehmung gegen den Willen des Betroffenen);
- b) Maßnahmen aufgrund des Ordnungswidrigkeitengesetzes, insbesondere durch Ahndung von Ordnungswidrigkeiten und Erhebung von Verwarnungsgeldern;
- c) Verwaltungsakte aufgrund Bundes- oder Landesrechts unter Androhung von Zwangsmitteln (Zwangsgeld, Ersatzvornahme, unmittelbarer Zwang einschließlich des Waffengebrauchs);
- d) Einschränkungen der persönlichen Freiheit (Inverwahrungnahme) oder Beschlagnahme von Gegenständen, die im Eigentum oder in der Verfügungsgewalt des Betroffenen stehen, außerhalb eines Strafverfahrens; die Verwahrung ist jedoch zulässig, wenn ein entgegenstehender Wille der Person nicht erkennbar ist und die Verwahrung in ihrem Interesse liegt;
- e) Anwendung von Gewalt gegen die Person; sie ist ausnahmsweise zulässig
  - zum eigenen Schutz des Betroffenen,
  - bei konkreter Gefahr für Leben oder Gesundheit anderer Personen.

3. In Räumlichkeiten, die eine konsularische Vertretung für ihre dienstlichen Zwecke benutzt, können Maßnahmen der Strafverfolgung nicht durchgeführt werden.

Für Mitglieder einer konsularischen Vertretung gelten die Grundsätze, die nach Nr. 2 gegenüber Diplomaten und anderen Mitgliedern einer diplomatischen Mission oder gegenüber Mitgliedern der Ständigen Vertretung der Deutschen Demokratischen Republik zu befolgen sind, in den in Abschnitt IV angegebenen Grenzen nur, wenn diese im Rahmen ihrer Konsularamtsgeschäfte gehandelt haben, also nicht ausschließlich der private Bereich betroffen wird.

4. Grundsätzlich haben auch die Feuerwehren die Unverletzlichkeit der Grundstücke, Räumlichkeiten und Archive diplomatischer Missionen, der Ständigen Vertretung der Deutschen Demokratischen Republik, der konsularischen Vertretungen und der Vertretungen zwischen- und überstaatlicher Organisationen sowie die Unverletzlichkeit der von Diplomaten und Mitgliedern des Verwaltungs- und technischen Personals der diplomatischen Missionen sowie von Mitgliedern der Ständigen Vertretung der Deutschen Demokratischen Republik genutzten Grundstücke und Wohnungen zu beachten.

- a) Der verantwortliche Leiter des Einsatzes hat daher nach Möglichkeit zunächst zu versuchen, eine Genehmigung zum Betreten des Grundstückes und zur Durchführung von Lösch- oder anderen Hilfsmaßnahmen zu erlangen. Ist dies rechtzeitig nicht möglich, so ist es zweckmäßig, unverzüglich – sofern eine diplomatische Mission oder eines ihrer Mitglieder betroffen sind – das Auswärtige Amt – Protokoll – Bonn (Fernruf 171, Fernschreiber Bonn 0886591, Telegrammadresse „Auswärtig Bonn“), – sofern die Ständige Vertretung der Deutschen Demokratischen Republik oder eines ihrer Mitglieder betroffen sind – das Bundeskanzleramt (Fernruf 1051, Fernschreiber 0886750) oder – sofern es sich um konsularische Räumlichkeiten handelt – den Ministerpräsidenten (Fernruf 837215/216, Fernschreiber 8581894) – zu unterrichten.
- b) Ist wegen der Dringlichkeit der Maßnahmen (Gefährdung von Menschenleben oder erheblicher Sachwerte Dritter) ein sofortiges Eingreifen der Feuerwehr geboten, so ist der verantwortliche Leiter des Einsatzes nach pflichtmäßigem Ermessen berechtigt und verpflichtet anzuordnen, daß die von Diplomaten und anderen bevorrechtigten Personen benutzten Grundstücke von den zur Brandbekämpfung oder Hilfeleistung eingesetzten Kräften betreten werden, damit die notwendigen Maßnahmen durchgeführt werden können.
- c) Die Regelung unter den Buchstaben a) und b) gilt für konsularische Räumlichkeiten nur, wenn sie ausschließlich für dienstliche Zwecke benutzt werden. Ist bei einem Brand oder bei einem anderen Unglück in dem Teil der konsularischen Räumlichkeiten, die ausschließlich für dienstliche Zwecke benutzt werden, der Leiter der konsularischen Vertretung oder ein Beauftragter nicht zu erreichen, so kann die Zustimmung zum Betreten der Räume durch Kräfte der Feuerwehr vermutet werden, wenn sofortige Schutzmaßnahmen erforderlich sind.
- d) Maßnahmen der Feuerwehr haben sich auf das unbedingt Erforderliche zu beschränken. Es ist möglichst zu vermeiden, daß Angehörige der Feuerwehr oder deren Hilfskräfte oder sonstige zur Brandbekämpfung oder Hilfeleistung eingesetzte Ordnungskräfte mit den Archiven der diplomatischen Missionen, der Ständigen Vertretung der Deutschen Demokratischen Republik oder der konsularischen Vertretungen sowie der Vertretungen zwischen- und überstaatlicher Organisationen in Berührung kommen, sofern diese als solche kenntlich sind.
- e) Sobald die Lage an der Einsatzstelle dies gestattet, sollte die Stadt- oder Kreisverwaltung (Feuerwehr) unverzüglich das Auswärtige Amt – Protokoll – oder die sonst gemäß Buchstabe a) zuständige Stelle über die Maßnahmen des Einsatzes unmittelbar unterrichten.

5. Mitglieder einer diplomatischen oder konsularischen Vertretung oder der Ständigen Vertretung der Deutschen Demokratischen Republik unterliegen den Gesundheitsmaßnahmen, die in Übereinstimmung mit den Internationalen Gesundheitsvorschriften vom 27. Juli 1969 (Gesetz vom 1. Juli 1971 – BGBl. II S. 865) sowie der Verordnung zur Durchführung der Internationalen Gesundheitsvorschriften vom 25. Juli 1969 im Luftverkehr, geändert durch Verordnung vom 4. Dezember 1973 (BGBl. I S. 1821) und der Verordnung zur Durchführung der Internationalen Gesundheitsvorschriften vom 25. Juli 1969 in Häfen und auf dem Nord-Ostsee-Kanal vom 11. November 1971 (BGBl. I S. 1811) durchgeführt werden.

Soweit und solange es zur Verhütung und Bekämpfung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist, unterliegen Diplomaten und andere bevorrechtigte Personen ferner seuchenrechtlichen Maßnahmen nach den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Bestimmungen. Unter den gleichen

Voraussetzungen sind bei Tieren, die sich im Besitz der vorgenannten Personen oder auf den von diesen benutzten Grundstücken oder in den von diesen benutzten Räumlichkeiten befinden, tierseuchenrechtliche Maßnahmen nach den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Bestimmungen zulässig.

In solchen Fällen sind bei diplomatischen Missionen und konsularischen Vertretungen das Auswärtige Amt – Protokoll – (Fernruf Bonn 171; Fernschreiber Bonn 0886591), bei der Ständigen Vertretung der Deutschen Demokratischen Republik das Bundeskanzleramt (Fernruf Bonn 1051, Fernschreiber 0886750) unverzüglich zu unterrichten.

### B.

Auf die folgenden Rechtsvorschriften wird besonders hingewiesen:

1. Ausländergesetz vom 28. April 1965 (BGBl. I S. 353), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Juni 1975 (BGBl. I S. 1542).

- a) Nach § 49 Abs. 1 fallen nicht unter das Ausländergesetz
  - (1) der Missionschef und die Mitglieder des diplomatischen Personals sowie ihre mit ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebenden Familienangehörigen,
  - (2) die Mitglieder des Verwaltungs- und technischen Personals der diplomatischen Missionen und die zu ihrem Haushalt gehörenden Familienangehörigen, soweit sie nicht ständig in der Bundesrepublik Deutschland ansässig sind,
  - (3) die Mitglieder des dienstlichen Hauspersonals der diplomatischen Missionen, soweit sie nicht ständig in der Bundesrepublik Deutschland ansässig sind,
  - (4) die Mitglieder internationaler Organisationen und Institutionen, die ständig im Bundesgebiet tätig sind, im Rahmen der Gesetze und Rechtsverordnungen über die ihnen gewährten Vorrechte, Immunitäten und Befreiungen.

b) Das Ausländergesetz findet auf die in seinem Geltungsbereich tätigen Konsuln (hauptberuflichen Konsularbeamten) keine Anwendung (§ 49 Abs. 1).

c) Einer Aufenthaltserlaubnis bedürfen nach § 49 Abs. 2 nicht

- (1) die Mitglieder des Verwaltungs- und technischen Personals sowie des dienstlichen Hauspersonals einer diplomatischen Mission und die mit ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebenden Familienangehörigen, sofern sie nicht unter Buchst. a) Ziffer 2 oder 3 fallen,
- (2) die Bediensteten (Mitglieder des Privatpersonals) von Diplomaten, Mitgliedern des Verwaltungs- und technischen Personals sowie des dienstlichen Hauspersonals einer diplomatischen Mission, die mit ihnen in häuslicher Gemeinschaft leben oder in den Diensträumen der diplomatischen Mission wohnen,
- (3) die ausländischen Honorarkonsularbeamten,
- (4) die Mitglieder des Verwaltungs- und technischen Personals sowie des dienstlichen Hauspersonals einer konsularischen Vertretung,
- (5) die Familienangehörigen und Bediensteten (Mitglieder des Privatpersonals) von Konsuln (hauptberuflichen Konsularbeamten), von Mitgliedern des Verwaltungs- und technischen Personals sowie des dienstlichen Hauspersonals einer konsularischen Vertretung, die mit ihnen in häuslicher Gemeinschaft leben oder in den Diensträumen der konsularischen Vertretung wohnen, wenn Gegenseitigkeit besteht, keine private Erwerbstätigkeit ausgeübt wird und die diplomatische Mission bzw. konsularische Vertretung diese Personen der für den Sitz der Mission oder Vertretung zuständigen Ausländerbehörde benennt.

Im übrigen finden auf diesen Personenkreis die Vorschriften des Ausländergesetzes Anwendung. Entscheidungen der Ausländerbehörden, durch die ein in § 49 Abs. 2 des Ausländergesetzes genannter Ausländer ausgewiesen wird, ergehen im Benehmen mit dem Bundesminister des Innern oder der von ihm bestimmten Stelle (§ 26 Abs. 1 Nr. 4 des Ausländergesetzes).

2. Vom Paßzwang befreit sind nach § 3 Nr. 2 der Verordnung zur Durchführung des Ausländergesetzes in der Fassung vom 12. März 1969 (BGBl. I S. 206, zuletzt geändert durch

Verordnung vom 19. Dezember 1973 – BGBl. I S. 1979 –) die Mitglieder der konsularischen Vertretungen und ihre Familienangehörigen, soweit diese Personen Staatsangehörige des Entsendestaates sind.

3. Meldegesetz für das Land Nordrhein-Westfalen vom 25. Mai 1960 (GV. NW. S. 81), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Dezember 1974 (GV. NW. S. 1504), – SGV. NW. 210 –.

Nach § 9 Abs. 2 Nr. 1 sind von der allgemeinen Meldepflicht befreit:

- a) die unter Nr. 1 Buchst. a) genannten Personen,
- b) die Leiter konsularischer Vertretungen,
- c) Ausländer, die

(1) als Konsularbeamte, Mitglieder des Verwaltungs- und technischen Personals oder Mitglieder des dienstlichen Hauspersonals konsularischer Vertretungen in der Bundesrepublik Deutschland tätig sind,

(2) als Familienangehörige der Leiter konsularischer Vertretungen, ihrer Konsularbeamten, Mitglieder des Verwaltungs- und technischen Personals oder Mitglieder des dienstlichen Hauspersonals mit diesen in häuslicher Gemeinschaft leben,

(3) als Bedienstete der unter (1) genannten Personen mit diesen in häuslicher Gemeinschaft leben oder in den Diensträumen konsularischer Vertretungen wohnen.

Diese Befreiung tritt nur ein, wenn der Leiter der konsularischen Vertretung die unter Ziffer (1) bis (3) genannten Personen der für den Sitz der konsularischen Vertretung zuständigen Meldebehörde bekanntgibt und Gegenseitigkeit besteht.

4. Gesetz über die Gewährung von Erleichterungen, Vorrechten und Befreiungen an die Ständige Vertretung der Deutschen Demokratischen Republik vom 16. November 1973 (BGBl. I S. 1673).

Die Mitglieder der Ständigen Vertretung der Deutschen Demokratischen Republik, die mit ihnen im gemeinsamen Haushalt lebenden Familienangehörigen und ihre privaten Hausangestellten sind, soweit sie nicht im Geltungsbereich des Gesetzes über die Gewährung von Erleichterungen, Vorrechten und Befreiungen an die Ständige Vertretung der Deutschen Demokratischen Republik vom 16. November 1973 (BGBl. I S. 1673) ständig ansässig sind, von der auf Bundesgesetzen beruhenden Verpflichtung befreit, beim Grenzübergang und beim Aufenthalt im Geltungsbereich des Gesetzes ein allgemeines amtliches Personaldokument zu besitzen und sich damit auszuweisen (§ 2 Nr. 1). Somit findet die Ausweisregelung in Art. 5 Abs. 2 des Verkehrsvertrages zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik vom 26. Mai 1972 auf sie keine Anwendung. Die Befreiung erstreckt sich auch auf die Pflicht nach § 1 des Gesetzes über das Paßwesen und die Pflicht zum Besitz eines Personalausweises nach § 1 Abs. 1 des Personalausweisgesetzes. Beruft sich eine der genannten Personen auf diese Befreiung, hat sie die Voraussetzungen hierfür durch Vorlage entsprechender amtlicher Ausweise darzutun. Hierfür kommen in erster Linie die für sie ausgestellten besonderen Ausweise in Betracht (vgl. Abschn. VIII Nr. 3). Die Mitglieder der Ständigen Vertretung der Deutschen Demokratischen Republik sowie die mit ihnen im gemeinsamen Haushalt lebenden Familienangehörigen und ihre privaten Hausangestellten sind von der allgemeinen Meldepflicht nach den Meldegesetzen der Länder befreit, soweit sie nicht im Geltungsbereich des vorstehend genannten Gesetzes vom 16. November 1973 ständig ansässig sind (§ 2 Nr. 2 des Gesetzes vom 16. November 1973).

5. Waffengesetz vom 19. September 1972 (BGBl. I S. 1797). Nach § 50 Abs. 2 Nr. 1 werden Erlaubnisse

- a) zur Einfuhr von Schußwaffen und Munition (§ 27),
- b) zum Erwerb von Schußwaffen und zur Ausübung der tatsächlichen Gewalt über sie (§ 28),
- c) zum Erwerb von Munition (§ 29),
- d) zum Führen von Schußwaffen (§ 35)

Diplomaten und bevorrechtigte Personen auf besonderen von der Mission einzureichenden Antrag durch das Bundesverwaltungsamt, Köln, erteilt. Zu diesem Personenkreis gehören insbesondere die unter den Abschnitten II A Nrn. 1 bis 3, E und F genannten Personen. Das Bundesverwal-

tungamt nimmt diese Aufgaben auch für die Mitglieder der Ständigen Vertretung der Deutschen Demokratischen Republik wahr (vgl. Abschnitt II c).

Das gleiche gilt für die mit Schutz- und Sicherungsaufgaben betrauten Begleitpersonen von Staatsgästen aus anderen Staaten (§ 50 Abs. 2 Nr. 2).

6. Personenstandsgesetz in der Fassung vom 8. August 1957 (BGBl. I S. 1125), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. August 1974 (BGBl. I S. 1857).

Diplomaten und andere bevorrechtigte Personen sowie die Mitglieder der Ständigen Vertretung der Deutschen Demokratischen Republik sind verpflichtet, Geburten und Sterbefälle nach Maßgabe der §§ 16 und 32 anzugeben. Sie sind von der Zahlung von Gebühren nach § 68 der Verordnung zur Ausführung des Personenstandsgesetzes vom 12. August 1957 (BGBl. I S. 1139), zuletzt geändert durch die Dritte Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Ausführung des Personenstandsgesetzes vom 20. November 1974 (BGBl. I S. 3337) nicht befreit.

## VI Kurierverkehr

1. Die Bundesrepublik Deutschland gestattet und schützt den freien Verkehr eines sich in der Bundesrepublik aufhaltenden Staatsoberhauptes, des Chefs oder Ministers einer anderen Regierung, des Chefs einer diplomatischen Mission oder des Leiters der Ständigen Vertretung der Deutschen Demokratischen Republik, einer konsularischen oder sonstigen Vertretung, der dieses Recht eingeräumt wurde, für alle amtlichen Zwecke. Daraus folgt, daß sich diese im Verkehr mit anderen amtlichen Vertretungen des Entsendestaates aller geeigneten Mittel einschließlich Kurieren und verschlüsselten Nachrichten bedienen können, des Funkverkehrs jedoch nur mit Zustimmung der Bundesregierung (Art. 27 Abs. 1 WÜD, Art. 35 Abs. 1 WÜK, §§ 5, 6 VO-DDR).
2. Die amtliche Korrespondenz der Mission und der Ständigen Vertretung der Deutschen Demokratischen Republik ist unverletzlich (Art. 27 Abs. 2 Satz 1 WÜD, Art. 35 Abs. 2 WÜK, § 6 Abs. 2 VO-DDR). Die Unverletzlichkeit geht über das Grundrecht des Artikels 10 des Grundgesetzes hinaus und schützt auch vor einer Beschlagnahme durch den Richter (§ 100 StPO).
3. Kuriergepäck darf weder geöffnet noch zurückgehalten werden (Art. 27 Abs. 3 WÜD, Art. 35 Abs. 3 WÜK, § 6 Abs. 3 VO-DDR). Es kann befördert werden
  - a) durch diplomatischen oder amtlichen Kurier. Dieser muß ein amtliches Schriftstück mit sich führen, aus dem seine Stellung ersichtlich ist. Er genießt persönliche Unverletzlichkeit und unterliegt keiner Festnahme oder Haft irgendwelcher Art (Art. 27 Abs. 5 WÜD, Art. 35 Abs. 5 WÜK, § 6 Abs. 6 VO-DDR);
  - b) durch den verantwortlichen Flugzeugführer (Kommandanten) eines im gewerblichen Luftverkehr eingesetzten Luftfahrzeuges, dessen Bestimmungsort ein zugelassener Einreiseflugplatz ist (Art. 27 Abs. 7 WÜD, Art. 35 Abs. 7 WÜK, § 6 Abs. 5 VO-DDR);
  - c) als konsularisches Kuriergepäck durch den Kapitän eines Seeschiffes, dessen Bestimmungsort ein als Grenzübergang zugelassener Hafen ist (Art. 35 Abs. 7 WÜK).
4. Gepäckstücke, die das Kuriergepäck bilden, müssen äußerlich sichtbar als solche gekennzeichnet sein (Art. 27 Abs. 4 WÜD, Art. 35 Abs. 4 WÜK, § 6 Abs. 4 VO-DDR). Der Kurier, der Kommandant eines Luftfahrzeuges oder der Kapitän eines Seeschiffes, der Kuriergepäck befördert, muß ein amtliches Schriftstück mit sich führen, aus dem die Anzahl der Gepäckstücke ersichtlich ist, die das Kuriergepäck bilden.
5. Kuriere und Kuriergepäck genießen auch im Durchgangsverkehr vom Heimatstaat zu einem dritten Staat Unverletzlichkeit und Schutz (Art. 40 Abs. 3 WÜD, Art. 54 Abs. 3 WÜK).
6. Für die Zollabfertigung von diplomatischem und konsularischem Kuriergepäck gilt Anhang 7 Abschnitt II der vom Bundesminister der Finanzen erlassenen Dienstanweisung zum Zollgesetz und zur Allgemeinen Zollordnung.

## VII

## Abgabenrechtliche Vorrechte und Befreiungen

1. Für die steuerrechtlichen Vorrechte und Befreiungen der in der Bundesrepublik Deutschland errichteten diplomatischen und konsularischen Vertretungen anderer Staaten, ihrer Mitglieder und der Familienangehörigen der Mitglieder gilt die Verwaltungsanordnung der Bundesregierung über die steuerliche Behandlung der diplomatischen und berufskonsularischen Vertretungen auswärtiger Staaten in der Bundesrepublik Deutschland und der deutschen ständigen Mitglieder des Internationalen Stabes des Generalsekretariats der Organisation für europäische wirtschaftliche Zusammenarbeit (OECD) vom 13. Oktober 1950 (Ministerialbl. BMF S. 631, Bundesanzeiger 1950 Nr. 212), soweit nicht das WÜD oder das WÜK eingreift oder in besonderen Verträgen (zwischen- und überstaatliche Abkommen, Konsularverträge, Doppelbesteuerungsabkommen usw.) Sondervereinbarungen enthalten sind. Die steuerrechtlichen Vorrechte und Befreiungen der Handelsvertretung der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken und ihrer Bediensteten ergeben sich aus dem Gesetz zu dem Abkommen vom 25. April 1958 über allgemeine Fragen des Handels und der Seeschifffahrt zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken vom 17. März 1959 (BGBl. II S. 221, 469; 1961 II S. 1085; 1962 II S. 1477). Für die umsatzsteuerrechtliche Begünstigung der ausländischen ständigen diplomatischen Missionen und ihrer ausländischen Mitglieder gilt die Verordnung über die Erstattung von Umsatzsteuer an ausländische ständige diplomatische Missionen und ihre ausländischen Mitglieder vom 3. April 1970 (BGBl. I S. 316).
2. Die steuerrechtlichen Vorrechte und Befreiungen, die der Ständigen Vertretung der Deutschen Demokratischen Republik, ihren Mitgliedern und den Familienangehörigen der Mitglieder gewährt werden, ergeben sich aus der VO-DDR. Für die umsatzsteuerrechtliche Begünstigung der Ständigen Vertretung und ihrer entsandten Mitglieder gilt die Verordnung über die Erstattung von Umsatzsteuer an die Ständige Vertretung der Deutschen Demokratischen Republik und ihre Mitglieder vom 5. März 1975 (BGBl. I S. 648).
3. Für die zollrechtlichen Vorrechte und Befreiungen der in der Bundesrepublik Deutschland errichteten diplomatischen und konsularischen Vertretungen anderer Staaten, ihrer Mitglieder und der Familienangehörigen der Mitglieder gilt § 68 der Allgemeinen Zollordnung vom 29. November 1961 (BGBl. I S. 1937) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Mai 1970 (BGBl. I S. 560, 1221). Die zollrechtlichen Vorrechte und Befreiungen der Handelsvertretung der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken und ihrer Bediensteten ergeben sich aus dem in Nr. 1 Abs. 1 Satz 2 bezeichneten Gesetz. Für Verbrauchsteuern gelten nach den verbrauchsteuerrechtlichen Bestimmungen die Vorschriften für Zölle sinngemäß, wenn verbrauchsteuerpflichtige Waren von den diplomatischen oder konsularischen Vertretungen, Mitgliedern solcher Vertretungen oder Familienangehörigen der Mitglieder oder aber von der Handelsvertretung der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken oder ihren Bediensteten eingeführt werden.
4. Die Vorrechte und Befreiungen, die der Ständigen Vertretung der Deutschen Demokratischen Republik, ihren Mitgliedern oder den Familienangehörigen der Mitglieder auf dem Gebiete der Eingangsabgaben gewährt werden, ergeben sich aus der in Nr. 2 Abs. 1 bezeichneten Rechtsverordnung.
5. Für die Erstattung von Mineralölsteuer für Fahrbenzin, das von Vertretungen anderer Staaten in der Bundesrepublik Deutschland, von Mitgliedern solcher Vertretungen oder von Familienangehörigen der Mitglieder zum Betrieb von Kraftfahrzeugen aus öffentlichen Tankstellen erworben worden ist, gilt § 38 der Verordnung zur Durchführung des Mineralölsteuergesetzes vom 26. Mai 1953 (BGBl. I S. 237) in der jeweils geltenden Fassung. Im übrigen werden Erstattungen oder Vergütungen von Verbrauchsteuern, die im Preis von in der Bundesrepublik Deutschland erworbenen Waren enthalten sind, nicht gewährt [vgl. Art. 34 Buchst. a) WÜD, Art. 49 Abs. 1 Buchst. a) WÜK].

6. Für die Behandlung der überstaatlichen und der zwischenstaatlichen Organisationen mit Sitz in oder außerhalb der Bundesrepublik Deutschland, ihrer Bediensteten und der Familienangehörigen der Bediensteten gelten die einschlägigen Bestimmungen der betreffenden völkerrechtlichen Vereinbarungen oder die einschlägigen Vorschriften in Rechtsverordnungen, die die Bundesregierung aufgrund von Artikel 3 des Gesetzes vom 22. Juni 1954 über den Beitritt der Bundesrepublik Deutschland zum Abkommen über die Vorrechte und Befreiungen der Sonderorganisationen der Vereinten Nationen vom 21. November 1947 und über die Gewährung von Vorrechten und Befreiungen an andere zwischenstaatliche Organisationen (BGBl. II S. 639) in der Fassung des Artikels 1 Nr. 2 des Zweiten Änderungsgesetzes vom 28. Februar 1964 (BGBl. II S. 187) erlassen hat (eine Übersicht über die Rechtsverordnungen ist in dem in Abschnitt I Nr. 1 bezeichneten Fundstellen-nachweis B enthalten).

## VIII

### Ausweise für Mitglieder ausländischer Vertretungen, der Ständigen Vertretung der Deutschen Demokratischen Republik und internationaler Organisationen

1. Das Auswärtige Amt – Protokoll – stellt den Mitgliedern diplomatischer Missionen auf Antrag die in Anlage 1 abgedruckten Ausweise aus:

- a) **rote Diplomatenausweise**  
den Diplomaten sowie ihren in ihrem Haushalt lebenden Familienangehörigen (vgl. Abschn. II A Nr. 2);
- b) **blaue Ausweise**  
den Mitgliedern des Verwaltungs- und technischen Personals und ihren in ihrem Haushalt lebenden Familienangehörigen sowie den Mitgliedern des dienstlichen Hauspersonals (vgl. Abschn. II A Nr. 3);
- c) **grüne Personalausweise**  
den Familienangehörigen der Mitglieder des dienstlichen Hauspersonals, sofern sie mit diesen im gemeinsamen Haushalt leben (vgl. II A Nr. 3), sowie den privaten Hausangestellten von Mitgliedern diplomatischer Missionen (vgl. Abschn. II A Nr. 4);
- d) **gelbe Ausweise**  
den in der Bundesrepublik Deutschland ständig ansässigen Mitgliedern diplomatischer Missionen und ihren in ihrem Haushalt lebenden Familienangehörigen, sofern sie nicht Deutsche im Sinne des Grundgesetzes sind (vgl. Abschn. II A Nr. 5).

2. Das Auswärtige Amt – Protokoll – stellt auf Antrag ferner aus (s. Anlage 1):

- a) **rosa Ausweise**  
den nichtprivilegierten Mitgliedern der Handelsvertretung der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken sowie ihren in ihrem Haushalt lebenden Familienangehörigen (vgl. Abschn. II B);
- b) **dunkelrote Sonderausweise**  
den Leitern und den Beamten des höheren Dienstes der Vertretungen zwischen- und überstaatlicher Organisationen (vgl. Abschn. II F).

3. Der Chef des Bundeskanzleramtes stellt auf Antrag die in Anlage 2 abgedruckten Ausweise aus:

- a) **rote Sonderausweise**  
dem Leiter und den übrigen Mitgliedern der Ständigen Vertretung der Deutschen Demokratischen Republik, die mit der Wahrnehmung der Aufgaben der Ständigen Vertretung betraut sind, und deren Familienangehörigen (vgl. Abschn. II C Nr. 1);
- b) **blaue Ausweise**  
den Angehörigen der Ständigen Vertretung, die in deren Verwaltungs- und technischen Dienst beschäftigt sind, und ihren in ihrem Haushalt lebenden Familienangehörigen sowie den Mitgliedern des dienstlichen Hauspersonals (vgl. Abschn. II C Nr. 2).

4. Der Ministerpräsident stellt auf Antrag folgende in Anlage 3 abgedruckte Ausweise aus:

- a) **Ausweise für Mitglieder des konsularischen Korps (weiß)** für Konsularbeamte, die diesen gleichgestellten Personen sowie die in ihrem Haushalt lebenden Familienangehörigen (vgl. Abschn. II E Nr. 1 Buchstabe a);
- b) **Konsularische Ausweise (grau)** für die sonstigen Bediensteten und ihre in ihrem Haushalt lebenden Familienangehörigen (vgl. Abschn. II E Nr. 1 Buchstabe b);
- c) **Ausweise für Honorarkonsularbeamte (weiß mit grünem Querstreifen – vgl. Abschn. II E Nr. 1 Buchstabe c).**

Die Ausweise nach Buchstabe a) werden auf 3 Jahre, die Ausweise nach Buchstabe b) auf 2 Jahre befristet und um den jeweiligen Zeitraum verlängert, sofern nicht die Umstände des Einzelfalles eine kürzere Befristung erforderlich machen. Die vor dem 1. August 1973 unbefristet ausgestellten Ausweise behalten ihre Gültigkeit.

Die Ausweise nach Buchstabe c) werden wie bisher mit unbefristeter Gültigkeitsdauer ausgestellt.

5. Die Entsendestaaten pflegen ihrerseits die Angehörigen ihres Auswärtigen Dienstes mit Sonderpässen zu versehen (Diplomatenpaß, Dienstpaß). Diese Pässe haben für den Status des Inhabers in der Bundesrepublik Deutschland zwar keine unmittelbare Bedeutung, doch können sie als Hinweis auf die Sonderstellung wichtig sein. Bei Vorweisen solcher Pässe ist daher eine vorsichtige Prüfung aller Maßnahmen, notfalls Rückfrage, angezeigt (vgl. die besonderen Rechte durchreisender Diplomaten und Konsularbeamten).

## IX

### Kraftfahrzeugkennzeichen

#### A.

##### Diplomatische Vertretungen

1. Fahrzeuge von Personen mit rotem Diplomatenausweis (Halter: der ausländische Staat oder der Inhaber des roten Diplomatenausweises) führen 0-Kennzeichen (Null-Kennzeichen), eine die diplomatische Vertretung kennzeichnende Zahl zwischen 10 und 155 und eine bis zu dreistellige Fahrzeugerkennungsnummer (Beispiel: 0-10-199). Bei Personenkraftwagen außerdem Zusatzschild „CD“. Zulassungsstelle: Bonn.
2. Fahrzeuge von Personen mit blauem Ausweis, sofern sie dem Verwaltungs- und technischen Personal angehören (Halter: der Inhaber des blauen Ausweises), führen als Unterscheidungszeichen „BN“, eine die diplomatische Vertretung kennzeichnende Zahl zwischen 10 und 155 und eine bis zu dreistellige Fahrzeugerkennungsnummer (Beispiel: BN-10-199). Kein Zusatzschild „CD“.
3. Fahrzeuge von Personen mit blauem (sofern sie dem dienstlichen Hauspersonal angehören), grünem oder gelbem Ausweis (Halter: der Inhaber des blauen, grünen oder gelben Ausweises) führen Fahrzeugerkennungsnummern aus der Reihe AA 1000 bis AA 9999. Kein Zusatzschild „CD“. Zulassungsstelle: Bonn.

#### B.

##### Ständige Vertretung der Deutschen Demokratischen Republik

1. Dienstfahrzeuge der Ständigen Vertretung und Privatfahrzeuge des Leiters und der übrigen Mitglieder der Ständigen Vertretung sowie ihrer Familienangehörigen mit rotem Sonderausweis führen Kennzeichen aus der Nummernreihe 0-160-1 bis 0-160-100. Kein Zusatzschild „CD“. Zulassungsstelle: Bonn.
2. Fahrzeuge der übrigen Mitglieder der Ständigen Vertretung und ihrer Familienangehörigen mit blauem Ausweis führen Kennzeichen aus der Nummernreihe BN-160-1 bis BN-160-999. Kein Zusatzschild „CD“. Zulassungsstelle: Bonn.

#### C.

##### Berufskonsularische Vertretungen

1. Dienstfahrzeuge der Konsulate

Halter nach Fahrzeugschein: die Regierung des Staates ... (z. B. die Regierung der Italienischen Republik) vertreten durch ... (z. B. italienischen Konsul) in ...

Anlage 1

Anlage 2

Anlage 3

**Kennzeichen:** Unterscheidungszeichen der örtlichen Zulassungsstelle mit Fahrzeugerkennungsnummer aus den Reihen 900 bis 999 und 9000 bis 9599. Zusatzschild: „CC“.

**Zulassungsstelle:** die für den Sitz des Konsulats zuständige Zulassungsstelle.

**2. Privatfahrzeuge der Mitglieder ausländischer berufskonsularischer Vertretungen**

a) Staatsangehörige des Entsendestaates, denen ein weißer Ausweis für Mitglieder des Konsularischen Korps erteilt worden ist (vgl. Abschn. VIII Nr. 4 Buchst. a). Halter: der Inhaber des weißen Ausweises.

**Kennzeichen:** Unterscheidungszeichen der örtlichen Zulassungsstelle mit Fahrzeugerkennungsnummer aus den Reihen 900 bis 999 und 9000 bis 9599. Zusatzschild: „CC“.

**Zulassungsstelle:** die für den Sitz des Konsulats zuständige Zulassungsstelle.

b) Ausländisches Geschäftspersonal berufskonsularischer Vertretungen mit grauem konsularischem Ausweis (vgl. Abschn. VIII Nr. 4 Buchst. b). Halter: der Inhaber des grauen Ausweises.

**Kennzeichen:** Unterscheidungszeichen der örtlichen Zulassungsstelle mit Fahrzeugerkennungsnummer aus den Reihen 900 bis 999 und 9000 bis 9599. Kein Zusatzschild „CC“.

**Zulassungsstelle:** die für den Sitz des Konsulats zuständige Zulassungsstelle.

**D.**

Honorarkonsul (Deutsche im Sinne des Grundgesetzes oder Ausländer) mit weißem Ausweis mit grünem Querstreifen (vgl. Abschn. VIII Nr. 4 Buchst. c) führen keine Fahrzeugerkennungsnummer für Konsulatsfahrzeuge (Fahrzeugerkennungsnummern 900 usw.), sondern das übliche deutsche Kennzeichen (aus Buchstaben und Ziffern bestehende Fahrzeugerkennungsnummer).

Aufgrund von § 60 Abs. 7 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung kann einem Honorarkonsul auf Antrag das Führen des Zusatzschildes „CC“ an einem einzigen auf ihn persönlich zugelassenen Kraftfahrzeug genehmigt werden, wenn der Ministerpräsident auf dem Dienstweg schriftlich bestätigt, daß dem Honorarkonsul von der Bundesregierung das Exequatur erteilt worden ist. Die Genehmigung kann widerufen werden; sie wird mit dem Erlöschen des Exequaturs ungültig.

Diese Regelung gilt für alle Honorarkonsuln ohne Rücksicht auf die Staatsangehörigkeit.

Privatfahrzeuge des entsandten Personals, das ausschließlich in einer von einem Honorarkonsul geleiteten konsularischen Vertretung tätig und insoweit dem Auswärtigen Amt notifiziert worden ist, führen das Kennzeichen mit dem Unterscheidungszeichen der örtlichen Zulassungsstelle und Fahrzeugerkennungsnummern aus den Reihen 900 bis 999 und 9000 bis 9599.

**E.**

Vertretungen zwischen- und überstaatlicher Organisationen

Fahrzeuge von Personen mit dunkelroten Sonderausweisen (Halter: die Organisation oder der Inhaber des dunkelroten Sonderausweises) führen als Unterscheidungszeichen entsprechend den für die einzelnen Organisationen erlassenen Verordnungen entweder „0“- oder „BN“-Kennzeichen, eine die Organisation kennzeichnende Zahl zwischen 170 und 189 und eine bis zu zweistellige Fahrzeugerkennungsnummer. Zusatzschild „CD“ bei 0-Kennzeichen.

1. Die Berechtigung zum Führen der länglichrunden Zusatzschilder CD und CC ist in dem Fahrzeugschein durch Stempelabdruck eingetragen.
2. Die Zusatzschilder CD oder CC dürfen nur an Personenkraftwagen geführt werden.
3. An den nach Buchstaben A bis D gekennzeichneten Kraftfahrzeugen darf nur das Nationalitätszeichen „D“ geführt werden.

**X**

**Verhalten gegenüber Ausweisinhabern**

Allgemein zur Feststellung von Personalien ermächtigte Behörden und Beamte sind befugt, Namen und Anschrift von Personen festzustellen, sofern dies sachlich notwendig ist.

1. Beruft sich eine Person auf Vorrechte und Befreiungen, so kann verlangt werden, daß der Nachweis durch Vorlage entsprechender Urkunden, z. B. durch die in Abschnitt VIII genannten Ausweise, den Diplomatenpaß oder auf andere Weise geführt wird. In eiligen Zweifelsfällen kann unmittelbar beim Auswärtigen Amt – Protokoll – in Bonn (Fernruf 171, Fernschreiber 08 86 591, Telegrammadresse „Auswärtig Bonn“) oder, wenn Mitglieder der Ständigen Vertretung der Deutschen Demokratischen Republik betroffen sind, beim Bundeskanzleramt (Fernruf Bonn 1051, Fernschreiber 08 86 750) Auskunft eingeholt werden. Beruft sich eine Person auf konsularische Vorrechte, Immunitäten und Befreiungen, so kann Auskunft bei dem Ministerpräsidenten (Fernruf 83 72 15/216, Fernschreiber 85 81 894) eingeholt werden. Anhaltspunkte, die für oder gegen die Zugehörigkeit der Person zu einer bei der Bundesrepublik Deutschland beglaubigten, diplomatischen oder konsularischen Vertretung, der Ständigen Vertretung der Deutschen Demokratischen Republik oder zu einer zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Organisation sprechen, sind hierbei mitzuteilen.
2. Personen, denen Vorrechte, Immunitäten und Befreiungen zustehen, sind mit gebührender Achtung zu behandeln (vgl. Art. 29 WÜD, Art. 40 WÜK, Art. 4 des Protokolls über die Errichtung der Ständigen Vertretungen in Verbindung mit Art. 29 WÜD). Bei ihrer ersten Einreise sind Personen, denen nach Abschnitt VIII ein Ausweis ausgestellt wird, wie Ausweisinhaber zu behandeln.
3. Von einem Einschreiten gegen Personen, die einen roten Ausweis besitzen, ist abzusehen. Inhaber von grünen, gelben und rosa Ausweisen genießen keine gerichtliche Immunität. Bei Inhabern blauer, dunkelroter, weißer oder grauer Ausweise ist im Einzelfall zu prüfen, ob nach der Person des Ausweisinhabers und nach Lage der Umstände Immunität besteht; die Ausweise sind mit einem entsprechenden Aufdruck versehen.

**XI**

**Sonderbestimmungen für die Rechtsstellung der Stationierungsstreitkräfte und die aufgrund des Nordatlantikvertrages errichteten internationalen militärischen Hauptquartiere (Mitglieder der Truppe und des zivilen Gefolges sowie Angehörige)**

1. Für die Rechtsstellung der Stationierungsstreitkräfte (einschließlich der Übungsstreitkräfte) Belgiens, Frankreichs, Kanadas, der Niederlande, Großbritanniens und der Vereinigten Staaten von Amerika gelten das Abkommen zwischen den Parteien des Nordatlantikvertrages vom 19. Juni 1951 über die Rechtsstellung ihrer Truppen (NATO-Truppenstatut), das Zusatzabkommen vom 3. August 1959 zu dem Abkommen zwischen den Parteien des Nordatlantikvertrages über die Rechtsstellung ihrer Truppen hinsichtlich der in der Bundesrepublik Deutschland stationierten ausländischen Truppen und das Gesetz zu dem Abkommen zwischen den Parteien des Nordatlantikvertrages vom 19. Juni 1951 über die Rechtsstellung ihrer Truppen und zu den Zusatzvereinbarungen vom 3. August 1959 zu diesem Abkommen (Gesetz zum NATO-Truppenstatut und zu den Zusatzvereinbarungen) vom 18. August 1961 (BGBl. II S. 1183). Die Abkommen sind am 1. Juli 1963 für die Bundesrepublik Deutschland in Kraft getreten (vgl. Bekanntmachung über das Inkrafttreten des NATO-Truppenstatuts und der Zusatzvereinbarung zu diesem Abkommen vom 16. Juni 1963 – BGBl. II S. 745 –).

Zur Ausführung der zoll- und steuerrechtlichen Bestimmungen des NATO-Truppenstatuts und des Zusatzabkommens erging das Truppenzollgesetz vom 17. Januar 1963 (BGBl. I S. 51) und die Truppenzollverordnung vom 1. Juli 1963 (BGBl. I S. 451).

Auf das Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den Vereinigten Staaten von Amerika über die Rechtsstellung von Urlaubern vom 3. August 1959 (BGBl. 1961 II S. 1384) wird hingewiesen.

Im Verhältnis zu den übrigen Vertragsparteien des NATO-Truppenstatuts gilt nur das NATO-Truppenstatut.

2. Die Rechtsstellung der NATO-Hauptquartiere richtet sich nach dem Protokoll vom 28. August 1952 über die Rechtsstellung der aufgrund des Nordatlantikvertrages errichteten internationalen militärischen Hauptquartiere (Protokoll über die NATO-Hauptquartiere), dem Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Obersten Hauptquartier der Alliierten Mächte, Europa, vom 13. März 1967 über die besonderen Bedingungen für die Einrichtung und den Betrieb internationaler militärischer Hauptquartiere in der Bundesrepublik Deutschland (Ergänzungsabkommen), dem Übereinkommen vom 7. Februar 1969 über die Rechtsstellung des einem internationalen militärischen Hauptquartiers der NATO in der Bundesrepublik Deutschland zugeteilten Personals der Entsendestaaten (Statusübereinkommen) und dem Gesetz zu dem Protokoll über die NATO-Hauptquartiere und zu den Ergänzungvereinbarungen vom 17. Oktober 1969 (BGBl. II S. 1997). Protokoll, Ergänzungsabkommen und Statusübereinkommen sind am 21. Dezember 1969 für die Bundesrepublik Deutschland in Kraft getreten (vgl. Bekanntmachung im Bundesgesetzbl. 1970 II S. 51).

XII

Die RdErl. v. 18. 4. 1967 (SMBI. NW. 2106), 13. 1. 1965 und 31. 10. 1968 (S. 5 und 97 d. Slg. n.v. Erl. in Ausländersachen) werden hiermit aufgehoben.

## Diplomatenausweis

(Abschn. VIII Nr. 1 Buchst. a)

**BUNDESREPUBLIK  
DEUTSCHLAND**



**DIPLOMATEN-  
AUSWEIS**

Der Inhaber – Die Inhaberin dieses Ausweises genießt in der Bundesrepublik Deutschland alle einem ausländischen Diplomaten zustehenden Vorrechte und Befreiungen.

Alle Behörden werden gebeten, ihm – ihr nötigenfalls Schutz und Hilfe angedeihen zu lassen und bei Absperrungen Durchlaß zu gewähren.

Bonn, den ..... 196.....

**Auswärtiges Amt**  
Der Chef des Protokolls

Stempel

© Bundesdruckerei

Seite 1 (Vordere Einbanddecke)

Seite 5

Nr: 0000 ♦♦	
Gültig bis .....	
Ausweisinhaber-in: ..... ..... ..... ..... ..... .....	
Aussstellende Behörde: <b>Auswärtiges Amt</b> → Bonn →	

Lichtbild	
(Eigenhändige Unterschrift)	

Seite 2

Seite 3



## Personalausweis

(Abschn. VIII Nr. 1 Buchst. c)

BUNDESREPUBLIK  
DEUTSCHLAND



Bundesdruckerei

## PERSONALAUSWEIS

Seite 4

Seite 1

Ausweis Nr. P 0000

Gültig bis .....

Lichtbild

(Eigenhändige Unterschrift)

D..... durch das nebenstehende Licht-  
bild dargestellte Ausweisinhaber-in ist

*Keine Befreiung von der Gerichtsbarkeit*

Bonn, den ..... 196...

Stempel

**Auswärtiges Amt**  
Der Chef des Protokolls  
Im Auftrag

Seite 2

Seite 3

## Ausweis

(Abschn. VIII Nr. 1 Buchst. d)

Verlängert bis .....	
Bonn, den .....	
Auswärtiges Amt	
Stempel	..... (Unterschrift)
<hr/>	
Verlängert bis .....	
Bonn den .....	
Auswärtiges Amt	
Stempel	..... (Unterschrift)

© Bundesdruckerel

Seite 4

BUNDESREPUBLIK  
DEUTSCHLAND



AUSWEIS

Seite 1

<b>Ausweis Nr. 0000</b>	
Gültig bis .....	
Lichtbild	
<hr/> (Eigenhändige Unterschrift)	

Seite 2

*Keine Befreiung von der Gerichtsbarkeit*

D ..... durch das nebenstehende Licht- bild dargestellte Ausweisinhaber-in ist	
<hr/> <hr/> <hr/> <hr/>	
Bonn, den .....	
Auswärtiges Amt Im Auftrag	
Stempel	.....

Seite 3

## Ausweis

(Abschn. VIII Nr. 2 Buchst. a)

BUNDESREPUBLIK  
DEUTSCHLAND



## AUSWEIS

Bundesdruckerei

Seite 1

Seite 4

Ausweis Nr. 000

**Gültig bis** .....

## Lichtbild

## Lichtbild

(Elektronische Unterschrift)

D..... durch das nebenstehende Lichtbild dargestellte Ausweisinhaber-in ist

# Erteilung von der Gerichtsbarkeit

Bonn, den 196

## Stages

**Auswärtiges Amt**  
Im Auftrag

## Sette 2

Seite 3

## Sonderausweis

(Abschn. VIII Nr. 2 Buchst. b)

**BUNDESREPUBLIK  
DEUTSCHLAND**



**SONDER-AUSWEIS**

Alle Behörden werden gebeten, dem Ausweisinhaber nötigenfalls Schutz und Hilfe angedeihen zu lassen und bei Absperrungen Durchlaß zu gewähren.

Bonn, den ..... 196 .....

**Auswärtiges Amt**  
Der Chef des Protokolls

Stempel

Seite 1 (Vordere Einbanddecke)

Seite 5

**Nr. A 000**

Gültig bis .....

Ausweisinhaber-in:

.....  
.....  
.....  
.....  
.....  
.....  
.....

Ausstellende Behörde:

**Auswärtiges Amt**  
— Bonn —

Lichtbild

(Eigenhändige Unterschrift)

Seite 2

Seite 3

## Sonderausweis

(Abschn. VIII Nr. 3 Buchst. a)

BUNDESREPUBLIK  
DEUTSCHLAND



SONDERAUSWEIS

Der Inhaber – Die Inhaberin dieses Ausweises genießt in der Bundesrepublik Deutschland alle Vorrrechte und Befreiungen gemäß der Verordnung über die Gewährung von Erleichterungen, Vorrrechten und Befreiungen an die Ständige Vertretung der Deutschen Demokratischen Republik.

Alle Behörden werden gebeten, ihm – ihr nötigenfalls Schutz und Hilfe angedeihen zu lassen und bei ~~Sperrungen~~ Durchlaß zu gewähren.

Bonn,

Stempel

Der Chef  
des  
Bundeskanzleramtes

Bundesdruckerei

Seite 1 (Vordere Einbanddecke)

Seite 5

Nr. 00000 \*

Gültig bis

Ausweisinhaber-in:

*Muster*

Ausstellende Behörde:

Der Chef  
des Bundeskanzleramtes  
– Bonn –

Lichtbild

(Eigenhändige Unterschrift)

Seite 2

Seite 3

## Ausweis für bevorrechtigte Personen

(Abschn. VIII Nr. 3 Buchst. b)

Der Inhaber — Die Inhaberin dieses Ausweises genießt in der Bundesrepublik Deutschland Vorrechte und Befreiungen als Mitglied des Verw.- und technischen Personals, dienstlichen Hauspersonals.

Alle Behörden werden gebeten, ihm — ihr nötigenfalls Schutz und Hilfe zu gewähren.

Bonn, den ..... 19

**Der Chef  
des Bundeskanzleramtes**  
Im Auftrag

## Stamps

© Bundesdruckerei

Seite 4

# BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND



**AUSWEIS  
FÜR BEVORRECHTIGTE  
PERSONEN**

**Nr. 00000**

**Gültig bis** .....

**Ausweisinhaber~in:**

Muster

**Verlängert bis** ..... .

Bonn, den .....

1990-1991

### Stempel

(Unterschrift)

## Lichtbild

(Eigenhändige Unterschrift)

Seite 2

Seite 3

**Ausweis für Mitglieder des Konsularkorps**

Anlage 3

(Farbe weiß)

(Abschn. VIII Nr. 4 Buchst. a)

Dieser Ausweis ist gültig bis:

Düsseldorf, den .....

**AUSWEIS**

Im Auftrag

Dienstsiegel

**FÜR MITGLIEDER  
DES KONSULARKORPS**

Verlängert bis: .....

Düsseldorf, den .....

Im Auftrag

Dienstsiegel



Verlängert bis: .....

Düsseldorf, den .....

Im Auftrag

Dienstsiegel

Seite 4

Seite 1

**AUSWEIS Nr.:****Gültigkeit des Ausweises siehe letzte Seite**

(Vor- und Zuname)

(Amtsbezeichnung)

des .....

Der/Die Inhaber/in dieses Ausweises genießt die nach allgemeinem Völkerrecht anerkannten Vorrechte und Befreiungen.

Alle Behörden werden hiermit gebeten, den/die Inhaber/in dieses Ausweises frei und ungehindert reisen zu lassen sowie ihm/ihr nötigenfalls Schutz und Beistand zu gewähren.

Düsseldorf, den .....

**DER MINISTERPRÄSIDENT  
DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN**

Im Auftrag

(Eigenhändige Unterschrift des Inhabers)

Dienstsiegel

Seite 2

Seite 3

**Konsularischer Ausweis**

(Farbe grau)  
(Abschn. VIII Nr. 4 Buchst. b)

Dieser Ausweis ist gültig bis:

Düsseldorf, den .....

Im Auftrag

Dienstsiegel

**KONSULARISCHER  
AUSWEIS**

Verlängert bis: .....

Düsseldorf, den .....

Im Auftrag

Dienstsiegel



Verlängert bis: .....

Düsseldorf, den .....

Im Auftrag

Dienstsiegel

Seite 4

Seite 1

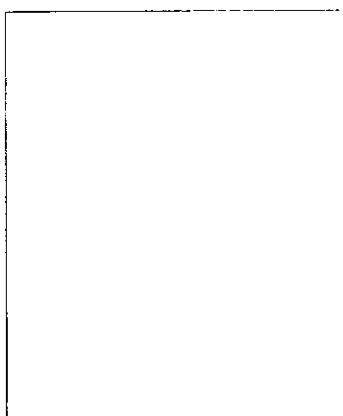
**AUSWEIS Nr.:**

Gültigkeit des Ausweises siehe letzte Seite

.....  
(Vor- und Zuname)

.....  
(Amtsbezeichnung)

des .....



Alle Behörden werden hiermit gebeten, den/die Inhaber/in dieses Ausweises frei und ungehindert reisen zu lassen sowie ihm/ihr nötigenfalls Schutz und Beistand zu gewähren.

Düsseldorf, den .....

DER MINISTERPRÄSIDENT  
DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN

Im Auftrag

(Eigenhändige Unterschrift des Inhabers)

Dienstsiegel

Seite 2

Seite 3

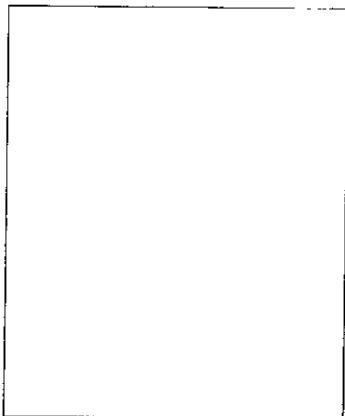
**Ausweis für Honorarkonsularbeamte**(Farbe weiß mit grünem Diagonalstreifen)  
(Abschn. VIII Nr. 4 Buchst. c)

**AUSWEIS  
FÜR MITGLIEDER  
DES KONSULARKORPS**



Seite 4

Seite 1

**AUSWEIS NR.:**

(Vor- und Zuname)

(Amtsbezeichnung)

in .....

Staatsangehörigkeit .....

Alle Behörden werden hiermit gebeten, den Inhaber/  
die Inhaberin dieses Ausweises frei und ungehindert  
reisen zu lassen sowie ihm/ihr nötigenfalls Schutz und  
Beistand zu gewähren.

Dem Inhaber / Der Inhaberin stehen keine Zoll- und  
Steuervergünstigungen zu.

Dieser Ausweis gilt nicht als Paßersatz.

Düsseldorf, den .....

(Eigenhändige Unterschrift des Inhabers)

DER MINISTERPRÄSIDENT  
DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN

Dienstsiegel

Im Auftrag

Seite 2

Seite 3

– MBl. NW. 1975 S. 1980.

**Hinweise****Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen****Nr. 69 v. 27. 10. 1975**

(Einzelpreis dieser Nummer 1,10 DM zuzuql. Portokosten)

Glied.-Nr.	Datum		Seite
2122		Berichtigung zur Bekanntmachung der Neufassung des Gesetzes über die Kammern, die Berufsausübung, die Weiterbildung und die Berufsgerichtsbarkeit der Ärzte, Apotheker, Tierärzte und Zahnärzte (Heilberufsgesetz – HeilBerG –) vom 30. 7. 1975 (GV. NW. S. 520) . . . . .	576
764	7. 10. 1975	Verordnung über das Wahlverfahren zur Aufstellung des Vorschlags der Personalversammlung für die Wahl des Verwaltungsrats der Sparkassen (Wahlordnung für Sparkassen – Spk-WO) . . . . .	574
			– MBl. NW. 1975 S. 2001.

**Nr. 70 v. 21. 10. 1975**

(Einzelpreis dieser Nummer 1,10 DM zuzuql. Portokosten)

Glied.-Nr.	Datum		Seite
2031	15. 10. 1975	Verordnung über die formelle Verpflichtung nichtbeamter Personen im Geschäftsbereich des Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten des Landes Nordrhein-Westfalen . . . . .	578
20320	17. 10. 1975	Verordnung zur Überleitung der Beamten der Gemeinden und Gemeindeverbände in das neue Besoldungsrecht (Kommunal-Überleitungsverordnung) . . . . .	578
600	21. 10. 1975	Verordnung über die Bestimmung der Bezirke der Finanzämter Düsseldorf-Velbert, Düsseldorf-Mettmann, Düsseldorf-Nord, Düsseldorf-Süd, Leverkusen und Lennep und über die Regelung erweiterter Zuständigkeiten . . . . .	578
600	21. 10. 1975	Verordnung über die Bestimmung der Bezirke der Finanzämter Dortmund-Hörde, Dortmund-Ost, Dortmund-West, Dortmund-Unna, Beckum, Hamm und Lüdinghausen und über die Regelung erweiterter Zuständigkeiten . . . . .	579
77		Berichtigung zur Bekanntmachung der Zuständigkeitsvereinbarung über den Ausbau des Bellinger Baches in der Ortslage Oppertsau (GV. NW. S. 558) . . . . .	580
	17. 10. 1975	Bekanntmachung in Enteignungssachen . . . . .	580
	15. 10. 1975	Öffentliche Auslegung des Entwurfs der Haushaltssatzung des Landschaftsverbandes Rheinland für das Haushaltsjahr 1976 . . . . .	581
			– MBl. NW. 1975 S. 2001.

**Nr. 71 v. 7. 11. 1975**

(Einzelpreis dieser Nummer 3,- DM zuzuql. Portokosten)

Glied.-Nr.	Datum		Seite
2005	17. 10. 1975	Neunzehnte Bekanntmachung über Veränderungen der Bezirke der Landesmittelbehörden und der unteren Landesbehörden . . . . .	584
			– MBl. NW. 1975 S. 2001.